

Deutsche Übersetzung vom englischen Original.
Massgebend und rechtsverbindlich ist die englische Version.

Anlage A zur Vergleichsvereinbarung vom 3. Dezember 2012
United States v. Wegelin & Co., S1 12 Cr. 02 (JSR)

Erklärung

Mein Name ist Otto Bruderer. Ich bin einer der geschäftsführenden Teilhaber von Wegelin & Co, der Angeklagten im vorliegenden Fall.

Ich erscheine vor Gericht, um gemäss der zwischen Wegelin und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Vergleichsvereinbarung ein Geständnis hinsichtlich Anklagepunkt 1 der vorliegenden ergänzten Anklage ("Superseding Indictment") abzulegen.

Ich erscheine vor Gericht mit der einstimmigen Zustimmung der Wegelin Teilhaber gestützt auf den einstimmigen Beschluss der Teilhaber von Wegelin & Co., welcher der Vergleichsvereinbarung als Anlage B beigefügt ist.

Zu jedem massgeblichen Zeitpunkt war Wegelin & Co. Privatbankiers („Wegelin“), gegründet 1741 mit Sitz in St. Gallen, Schweiz, eine Kommanditgesellschaft nach Schweizer Recht. Wegelin war in der Schweiz als älteste Privatbank bekannt. Per Dezember 2010 unterhielt Wegelin 12 Niederlassungen in der Schweiz, darunter den Hauptsitz in St. Gallen. Wegelin hatte zu keinem Zeitpunkt Filialen oder Büros in den Vereinigten Staaten.

Von 2002 bis Ende 2010 bot Wegelin Privatkunden und Gesellschaften auf der ganzen Welt, die Konten bei Wegelin unterhielten, Leistungen des Private Banking, der Vermögensverwaltung und andere damit zusammenhängende Finanzdienstleistungen an. Zu Wegelins Kunden gehörten auch US-Staatsangehörige und Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten („US Steuerpflichtige“). Wegelin erbrachte die Leistungen vor allem durch Kundenberater, die in verschiedenen Büros in der Schweiz arbeiteten. Wegelin fungierte zudem als Depotbank für Konten, die von unabhängigen Vermögensverwaltern verwaltet wurden, darunter auch Konten von US Steuerpflichtigen.

Von ungefähr 2002 bis ungefähr Ende 2010 traf Wegelin mit bestimmten US Steuerpflichtigen Absprachen, um die US Steuerpflichten dieser US Steuerpflichtigen zu umgehen, welche dann, unter anderem, unzutreffende Steuererklärungen gegenüber dem IRS abgaben.

Zur Umsetzung der Absprache, US Steuerpflichtigen bei der Steuerhinterziehung in den Vereinigten Staaten zu helfen, eröffnete und unterhielt Wegelin unter anderem Konten bei Wegelin in der Schweiz für US Steuerpflichtige, welche das Formular W-9 zur Offenlegung der Identität des Steuerpflichtigen nicht ausfüllten. Darüber hinaus gestattete Wegelin unabhängigen Vermögensverwaltern, bei Wegelin Konten für US Steuerpflichtige zu eröffnen, die kein Formular W-9 erforderten.

Zu jedem massgeblichen Zeitpunkt wusste Wegelin, dass bestimmte US Steuerpflichtige Konten bei Wegelin unterhielten, die kein Formular W-9 erforderten, um unter Verstoss gegen das US Recht ihrer US Steuerpflicht zu entgehen. Wegelin wusste auch, dass die Wahrscheinlichkeit hoch war, dass andere US Steuerpflichtige, die ein Konto bei Wegelin unterhielten, welches kein Formular W-9 erforderte, dies mit der gleichen rechtswidrigen Absicht taten. Wegelin war bewusst, dass US Steuerpflichtige die Rechtspflicht traf, gegenüber dem IRS eine Einkommensteuererklärung abzugeben und auf ihr gesamtes Einkommen Steuern zu entrichten, einschliesslich des Einkommens, welches diese US Steuerpflichtigen über ihre bei Wegelin unterhaltenen Konten erzielten. Obwohl sich Wegelin dieser Rechtspflicht bewusst war, eröffnete und unterhielt Wegelin für diese US Steuerpflichtigen absichtlich Konten, die kein W-9 Formular erforderten, im Wissen, dass Wegelin damit diesen Steuerpflichtigen dabei half, ihre Rechtspflichten zu verletzen. Wegelin war sich bewusst, dass dieses Verhalten falsch war.

Gleichwohl glaubte Wegelin, dass sie aus praktischen Gründen für dieses Verhalten in den Vereinigten Staaten nicht strafrechtlich verfolgt werden würde, weil sie weder Filialen noch Büros in den Vereinigten Staaten unterhielt und auch, weil nach ihrem Verständnis Wegelin in Übereinstimmung mit und nicht entgegen Schweizer Recht handelte und solches Verhalten im Schweizer Bankgewerbe üblich war.

Im Rahmen der Absprache, wissentlich und willentlich US Steuerpflichtigen dabei zu helfen, ihre US Steuerpflichten zu umgehen, handelte Wegelin u.a. durch bestimmte Angestellte, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses und zugunsten Wegelins tätig waren. Wegelins Verhalten gestattete es Wegelin, sowohl die Anzahl der nicht deklarierten Konten von US Steuerpflichtigen als auch die Summe der bei Wegelin gehaltenen und nicht deklarierten Vermögenswerte von US Steuerpflichtigen zu erhöhen, wodurch Wegelins Gebühren und Gewinne anstiegen.

Wegelin anerkennt, dass die von ihr getroffene Absprache, US Steuerpflichtigen dabei zu helfen, ihre US Steuerpflichten auf diese Art und Weise zu umgehen, einen Verlust in Höhe von USD 20.000.001,00 zu Lasten des Internal Revenue Service zur Folge hatte.

Ein oder mehrere US Steuerpflichtige, die mit Wegelin zusammenwirkten, lebte bzw. lebten währenddessen im südlichen Bezirk von New York und kommunizierte bzw. kommunizierten zum Zwecke der Realisierung des Komplotts von Manhattan aus mit Wegelin über Telefon und Fax.